

Zweiter Bürgermeister Schacherbauer eröffnet um 17.00 Uhr die öffentliche Sitzung mit einer Schweige- und Gedenkminute für die Terroropfer von Paris nach den Attentaten vom vergangenen Freitag, 13.11.2015.

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 20 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

Entschuldigungen liegen vor:

Erster Bürgermeister Flatscher	kommt später
Stadratsmitglied Lastvoka	kommt später
Stadratsmitglied Schatzl	kommt später
Stadratsmitglied Bräuer	entschuldigt
Stadratsmitglied Zeif	entschuldigt

Beschluss:

Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen
NEIN 0

Dieser Sitzung liegt folgende

T a g e s o r d n u n g

zugrunde:

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.10.2015 und Freigabe ihrer Veröffentlichung im Internet
2. Mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Freilassing;
Beschlussfassung über die vom Arbeitskreis verfassten Leitlinien

-
3. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat:
 - a) Übersicht von Stadtratsanträgen;
 - b) Vorgehensweise bei Wegfall der Geheimhaltungsgründe von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung;
 - c) Leitlinien zur Bürgerbeteiligung;
 - d) Redaktionelle Änderungen
 4. (ab ca. 18:00 Uhr:) Wirtschaftsforum Freilassing e. V.;
Bericht über Aufgaben und Maßnahmen für den Wirtschaftsstandort Freilassing
(behandelt nach Tagesordnungspunkt 5!)
 5. Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk:
 - a) Gebührenkalkulation zur Wärmeversorgung für das Jahr 2016;
 - b) Erlass einer Änderungssatzung**(behandelt vor Tagesordnungspunkt 4!)**
 6. Friedhof Freilassing-Salzburghofen:
 - a) Neukalkulation der Grab- und Leichenhausgebühren ab dem 01.01.2016;
 - b) Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung;
 - c) Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses
 7. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht;
Erlass einer Änderungssatzung (Sitzungsgelder für Fraktionssprechersitzungen)
 8. Nachtragshaushalt 2015:
 - a) Beschluss über den Verwaltungshaushalt (einschließlich der Änderungen im Stellenplan) und Vermögenshaushalt;
 - b) Erlass einer Nachtragshaushalts-Satzung
 9. Energieverbund der städtischen Liegenschaften:
 - a) Vorstellung der bisherigen Ergebnisse;
 - b) Entscheidung über die weitere Vorgehensweise
 10. Wünsche und Anfragen

Beratung und Beschlussfassung:

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.10.2015 und Freigabe ihrer Veröffentlichung im Internet**

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.10.2015 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen
NEIN 0

2. **Mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Freilassing;
Beschlussfassung über die vom Arbeitskreis verfassten Leitlinien**

Die Mitglieder des Arbeitskreises, **Stadtratsmitglied Rilling, Stadtratsmitglied Popp, Herr Gerhard Marx** und **Frau Stefanie Riehl** präsentieren die „Eckpunkte zur mitgestaltenden Bürgerbeteiligung“ anhand einer Power-Point-Präsentation, die dem Original dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt ist.

Die Inhalte zu den „Leitlinien zur mitgestaltenden Bürgerbeteiligung“ wurden vom Stadtrat bereits in der Sitzung vom 03.08.2015 grundsätzlich genehmigt.

In der am 24.09.2015 stattgefundenen Öffentlichkeitsveranstaltung wurde angeregt, Kinder und Jugendliche zu ermutigen, an Arbeitskreisen, Workshops etc. teilzunehmen, auch wenn sie selbst als Nicht-Volljährige keine Anträge stellen können. Diese Anregung wurde in die Leitlinien eingearbeitet.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die „Eckpunkte zur mitgestaltenden Bürgerbeteiligung in der Stadt Freilassing“, die dem Original des Protokolls als Anlage 1 beigefügt sind, in beiliegender Fassung.

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen
NEIN 0

3. **Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat:**
a) **Übersicht von Stadtratsanträgen;**
b) **Vorgehensweise bei Wegfall der Geheimhaltungsgründe von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung;**
c) **Leitlinien der Bürgerbeteiligung;**
d) **Redaktionelle Änderungen**

a) Übersicht von Stadtratsanträgen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, bei § 25 GeschO folgenden Absatz 5 anzufügen:

„(5) Dem Sitzungsakt wird eine Übersicht über Stadtratsanträge mit folgendem Inhalt beigelegt:

- lfd. Nummer
- Betreff/Bezeichnung
- Antragsteller
- wo wurde der Antrag gestellt und Antragsdatum.“

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen
NEIN 0

b) Vorgehensweise bei Wegfall der Geheimhaltungsgründe von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, bei § 21 Abs. 3 GeschO folgenden Satz 2 anzufügen:

„Ob die Geheimhaltungsgründe weggefallen sind, entscheidet der Stadtrat in nicht-öffentlicher Sitzung.“

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen
NEIN 0

c) Leitlinien zur Bürgerbeteiligung

Die Inhalte zu den „Leitlinien zur mitgestaltenden Bürgerbeteiligung“ wurden vom Stadtrat bereits in der Sitzung vom 03.08.2015 grundsätzlich genehmigt.

In der am 24.09.2015 stattgefundenen Öffentlichkeitsveranstaltung wurde angeregt, Kinder und Jugendliche zu ermutigen, an Arbeitskreisen, Workshops etc. teilzunehmen, auch

wenn sie selbst als Nicht-Volljährige keine Anträge stellen können. Diese Anregung wurde in die Leitlinien eingearbeitet.

Die aus den Leitlinien abgeleiteten Regelungen sollen als Anlage zur GeschO (Ziffer 6) formuliert werden. Zudem ist § 39 Abs. 1 GeschO dahingehend zu ergänzen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die „Regelungen zur mitgestaltenden Bürgerbeteiligung“ als Anlage (Ziffer 6) zur Geschäftsordnung zu beschließen. Sie treten zum 01.01.2016 in Kraft und sind dem Original dieser Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

§ 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung sowie deren Anlagen sind dahingehend zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen
NEIN 0

d) Redaktionelle Änderungen

- Bürgermeister Flatscher Ausschussvorsitzender des Bayerischen Städtetages

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Anlagen zur Geschäftsordnung unter Ziff. 5 „Vertreter in Gremien anderer Einrichtungen“ zu ergänzen wie folgt:

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen
NEIN 0

„Bayerischer Städtetag – Ausschuss der kreisangehörigen Verbandsmitglieder:

Vorsitzender	
Flatscher Josef	Erster Bürgermeister

Herr Erster Bürgermeister Flatscher wurde im Herbst 2014 in der konstituierenden Sitzung zum Ausschussvorsitzenden ernannt.“

- Wechsel des Fraktionssprechers der CSU

Die Anlagen zur Geschäftsordnung wurden aufgrund des Wechsels des Fraktionssprechers der CSU (Hr. Dr. Krämer für Hr. Lastovka) und des stellvertretenden Fraktionssprechers (Hr. Kapik für Hr. Dr. Krämer) abgeändert.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

- 5. Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk:**
a) Gebührenkalkulation zur Wärmeversorgung für das Jahr 2016;
b) Erlass einer Änderungssatzung
– behandelt vor Tagesordnungspunkt 4! –

a) Gebührenkalkulation zur Wärmeversorgung für das Jahr 2016

Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsverhältnisse der Fernwärmeversorgung sind öffentlich-rechtlich durch eine Beitrags- und Gebührensatzung geregelt. Die Sicherstellung der Versorgung ist den Stadtwerken übertragen.

Aus der Bestelleistung berechnet sich die Grundgebühr die seit 01.07.2009 12,10 € pro 1000 KJ/h und Jahr beträgt.

Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt mittels Wärmezähler auf Basis der Einheit Megawattstunden – MWh. Der Arbeitspreis wurde zuletzt zum 01.01.2015 neu kalkuliert und unverändert mit 68,20 €/MWh beschlossen. Der Mehrwertsteuersatz von derzeit 19 % ist jeweils hinzuzurechnen.

Ermittlung des Gebührenbedarfs

Für die Fernwärmeversorgung sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Kommunalabgabengesetz - KAG).

Die Kalkulation vom 23.10.2015 ist dem Original dieser Niederschrift als **Anlage 3** beigelegt.

In der Spalte 1 ist das Rechnungsergebnis des Jahres 2014 dargestellt.

In der Spalte 2 sind die Zahlen der Aufwendungen des ganzen Jahres 2015 hochgerechnet aus den derzeitigen Stand der Aufwandskonten der Buchhaltung dargestellt.

In der Spalte 3 sind die Zahlen für das Jahr 2016 zur Kalkulation dargestellt.

Die ansatzfähigen Kosten umfassen die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung sowie die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf das Anlagekapital.

Kalkulatorische Kosten

Nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG gehören zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anzusetzenden Kosten insbesondere auch angemessene Abschreibungen von den

Anschaffungs- und Herstellungskosten und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und des sonstigen betriebsnotwendigen Kapitals.

Kalkulatorische Zinsen

Kalkulatorische Zinsen können sowohl aus Restbuchwerten als auch nach einer sog. Durchschnittsmethode berechnet werden. Es wurde die Restbuchwertmethode zugrundegelegt. Nach Verwaltungsvorschrift Nr. 6 zu § 12 KommHV soll der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals zwischen den marktüblichen Sollzinsen für entsprechende Finanzierungen und den Habenzinsen für Geldanlagen liegen. Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wurde bisher ein Zinssatz von 5,2 % angesetzt. (Zuletzt angepasst HFA 3.6.2013).

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat ab 2016 für die Kalkulation der Wassergebühren einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 3,5 % angewandt. Dieser Satz der kalkulatorischen Verzinsung ist auch bei der Gebührenkalkulation Fernwärme für 2016 auf 3,5 % angepasst worden.

Kosten für den Betrieb und den Unterhalt

Die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt für die zurückliegende Zeit wurden der Buchhaltung entnommen. Die voraussichtlichen Kosten wurden möglichst genau geschätzt.

Gebührenbedarf

Die ansatzfähigen Kosten wurden in der Kalkulation zusammengestellt.

Die anderen Ansätze bewegen sich im Rahmen der üblichen Schwankungen, wobei eventuelle Reparaturen kurzfristig immer auftreten können.

Ermittlungen der Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühren werden nach der Menge der abgerechneten Wärmeeinheiten berechnet. Diese folgen den Witterungsbedingungen und sind nie genau schätzbar. Absehbar ist, dass die Wärmeabgabe im laufenden Jahr 2015 unter dem Durchschnitt der Vorjahre liegt. In der vorliegenden Kalkulation wurde die Wärmeabgabe des Jahres 2015 mit 4.200 MWh angenommen.

Art. 8 Abs. KAG enthält die Bestimmung, dass bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden können, der höchstens vier Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Aufgrund der kürzeren Überprüfungsabstände beträgt der Bemessungs- bzw. Kalkulationszeitraum ein Jahr.

Kalkulation der Grundgebühr

Art. 8 Abs. 2 S. 4 KAG ermöglicht die Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten durch eine Grundgebühr. Darunter ist jedoch keine Mindestgebühr oder Zählergebühr zu verstehen. Die Zulässigkeit einer Grundgebühr wurde in mehreren Urteilen des BVerwG und des BayVGH bestätigt. Als Obergrenze für die Erhebung gilt, dass auch noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfinden muss. Die Bemessung erfolgt nach der Lieferbereitschaft und der Vorhaltung. Zu den verbrauchsunabhängigen Kosten gehören die Verzinsung des Kapitals, die zeitabhängigen Abschreibungen sowie die Unterhaltung der Produktionsanlagen und die Mindestverwaltung des Un-

ternehmens. Bereits in den früheren Gebührenberechnungen wurde darauf geachtet, den Fixkostenanteil in die Bereitstellungsgebühr einzurechnen.

Ergebnisse der Überrechnung

In der Anlage 1 ist zu ersehen, dass bereits im Jahr 2014 eine Überdeckung in Höhe von 34.514,74 Euro erwirtschaftet wurde. Die hochgerechneten Zahlen für das Jahr 2015 ergeben eine Überdeckung vom 22.082 Euro.

Durch den Einsatz energiesparender Umwälzpumpen konnte ein guter Wirkungsgrad erzielt werden. Weiters ist auch durch eine öffentliche Ausschreibung ein günstiger Gaspreis erzielt worden. Diese beiden Faktoren und auch niedrige Personalkosten in den Jahren 2014 und 2015 wirken sich auf den Arbeitspreis günstig aus.

Die Überdeckung wird bei der Kalkulation der Jahreszahlen 2016 gemäß KAG berücksichtigt und damit auch hier ausgeglichen.

Arbeitskreis Fernwärme

Bei einer Besprechung wurde dem Arbeitskreis die Fernwärmekalkulation für das Jahr 2016 ausführlich und detailliert erläutert.

Der AK stimmt der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2016 zu.

Gebührenbemessung für das Jahr 2016

Damit ergibt sich für den Kalkulationszeitraum Januar bis Dezember 2016 ein Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des Ausgleichs der Überdeckung in Höhe von 22.082 Euro des Jahres 2015, der Gebührensatz für die Arbeitsgebühr von derzeit 68,20 € auf 63,65 € gesenkt wird.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, auf Grundlage der dem Original des Protokolls beiliegenden Anlagen, die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum vom 01.01. bis 31.12.2016 (Kalenderjahr) wie folgt zu beschließen:

Der Satz der kalkulatorischen Verzinsung wird auf 3,5 % angepasst (Hinweis: Bayerische Kommunale Prüfungsverband).

Die Arbeitsgebühr wird von 68,20 €/MWh auf 63,65 €/MWh gesenkt.

Die Bereitstellungsgebühr bleibt mit 12,10 €/1000KJ u. Jahr unverändert.

Der gesetzliche Mehrwertsteuersatz ist jeweils hinzuzurechnen.

Dieses Ergebnis ist nicht mit der Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke zu vergleichen.

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen

NEIN 0

b) Erlass einer Änderungssatzung

Aufgrund der neuen Gebührenbemessung für die Wärmeversorgung im Bereich des Fernheizwerkes der Stadt Freilassing (vorheriger Tagesordnungspunkt) ist eine Änderung der Gebührensatzung erforderlich.

Zudem wird vorgeschlagen, aus Gründen der Vereinfachung im gesamten Satzungstext die Brutto-Angaben zu streichen und anstatt dessen, in einem extra Paragraph darauf hinzuweisen, dass die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzukommt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen

NEIN 0

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Siebzehnte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein
öffentliches Fernheizwerk

vom

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek.-Nr. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.07.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 15.07.2014 (Bek.-Nr. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 Satz 4 wird neu formuliert wie folgt:

„Liegt der ermittelte Wärmebedarf unter 45.000 KJ/h wird ein Herstellungsbeitrag von 2.191,50 € netto erhoben.“

2. § 6 wird neu formuliert wie folgt:

„Der Herstellungsbeitrag beträgt 48,70 € netto je 1.000 KJ/h Bestelleistung.“

3. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird neu formuliert wie folgt:

„Die Grundgebühr beträgt jährlich 12,10 € netto je 1.000 KJ/h Anschlusswert.“

4. § 10 Abs. 3 wird neu formuliert wie folgt:

„(3) Die Arbeitsgebühr beträgt je verbrauchte MWh 63,65 € netto.“

5. nach § 13 wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.“

6. Der derzeitige § 14 wird § 15.

7. Der derzeitige § 15 wird § 16.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Freilassing, den
STADT FREILASSING

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

4. Wirtschaftsforum Freilassing e.V.;
Bericht über Aufgaben und Maßnahmen für den Wirtschaftsstandort Freilassing
– behandelt nach Tagesordnungspunkt 5! –

Stadratsmitglied Schatzl kommt um 17.58 Uhr zur Sitzung. Damit sind 21 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

Stadratsmitglied Lastovka kommt um 18.35 Uhr zur Sitzung. Damit sind 22 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder des Wirtschaftsforums Freilassing e.V., **Frau Klinger, Herr Hirth, Herr Heiß** sowie **Frau Rehl** (Mitarbeiterin des Wirtschaftsforums Freilassing e.V., stellvertretend für Vorstandsmitglied Herrn Zeif) präsentieren die Aufgaben und Maßnahmen anhand der dieser Niederschrift beiliegenden **Anlage 4**.

Aus den Reihen des Stadtrates werden folgende Fragen und Anregungen an die Vorstandsmitglieder gerichtet:

- Taxiproblematik in Freilassing nach wie vor nicht gelöst
- Wie viele Anfragen potentieller Urlaubsgäste werden an das WIFO gerichtet?
- Wie darf man die Unterstützung der Berchtesgadener Land Touristik (BGLT) verstehen, wenn auf der neuen Infobroschüre „Ausflugsziele 80 Hits & Tipps“ zu Frei-

- lassing neben diversen Museen und Erlebniswelten in Berchtesgaden die „Lokwelt“ lediglich mit einer Nummer und Adresse auf der Rückseite erwähnt wird?
- Inwieweit fließen die Ziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) in die Arbeit des WIFO ein?
 - Welche konkreten Maßnahmen werden hinsichtlich Leerstands-Management, Firmenabwanderung und Zusammenarbeit mit der Stadt Freilassing getroffen?
 - Welche konkreten Kooperationen (z.B. Euregio) gibt es? Ist das WIFO überregional präsent? Gibt es überregionale Netzwerke?
 - Wie positioniert sich das WIFO beim Thema Innenstadtsanierung?

Wirtschaftsforums-Vorsitzende Klinger teilt zum Leerstands-Management mit, dass viele kleine Ladenflächen mit einer Größe von 60 bis 80 m² zur Verfügung stehen würden, diese aber in den meisten Fällen für Interessenten zu klein seien. Zudem sei die Geschäftsstelle des Wirtschaftsforums mit 1,35 Mitarbeitern besetzt, so dass die Bewältigung derartiger Aufgaben rein personell nicht umsetzbar sei.

Aus den Reihen des Stadtrates werden nachfolgende Anregungen vorgebracht:

- Vor den nächsten Haushaltsberatungen Vorlage einer Übersicht, wofür die finanziellen Mittel des WIFO's verwendet werden.
- Treffen von Fraktionen, WIFO und Verwaltung zur Ausarbeitung verschiedener Themen des ISEK.

Wirtschaftsforums-Vorsitzende Klinger informiert, dass der Haushaltsplan bereits in der Jahreshauptversammlung vorgestellt wurde, dem Stadtrat jederzeit präsentiert werden könne.

Im Rahmen der Beratung wird insbesondere auch auf die prekäre wirtschaftliche Situation hingewiesen, in der sich die anliegenden Geschäftsläden der Flüchtlingsunterkunft in der Sägewerkstraße befinden. Ursache hierfür sei unter anderem, dass die dort angelegten Kundenparkplätze immer wieder durch zahlreiche Einsatzfahrzeuge blockiert seien.

Zweiter Bürgermeister Schacherbauer sowie **Wirtschaftsforums-Vorsitzende Klinger** stellen klar, dass das Landratsamt BGL bereits mehrmals darauf hingewiesen worden sei, das Parkverhalten der Einsatzkräfte zu steuern. So sei inzwischen im südwestlichen Bereich der Sägewerkstraße eine unbefestigte Fläche als Parkplatz für Einsatzfahrzeuge ausgewiesen worden. Allerdings führe häufiger Personalwechsel immer wieder dazu, dass Kundenparkplätze zweckentfremdet würden.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

- 6. Friedhof Freilassing-Salzburghofen:**
- a) Neukalkulation der Grab- und Leichenhausgebühren ab dem 01.01.2016;**
 - b) Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung;**
 - c) Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses**

Erster Bürgermeister Flatscher kommt um 19.02 Uhr zur Sitzung. Damit sind 23 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

a) Neukalkulation der Grab- und Leichenhausgebühren ab dem 01.01.2016;

Die letzte Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2015 wurde im Jahr 2011 durchgeführt.

Im abgelaufenen Kalkulationszeitraum wurde bei den Grabgebühren ein Defizit in Höhe von 117.909,07 € ‚erwirtschaftet‘.

Hauptgrund für das Defizit ist, dass die geplante Einnahmesituation nicht entsprechend den Hochrechnungen verlaufen ist (weniger Sterbefälle, weniger Grabverlängerungen). Diese Zahlen können mittlerweile durch eine von der Friedhofsverwaltung seit 2012 geführte Statistik genau belegt werden.

Aufgrund Art. 8 Abs. 6 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) konnten Unterdeckungen bzw. mussten Überdeckungen in der Folgekalkulation berücksichtigt werden. Durch die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zum 01.04.2014 wurde bei Art. 8 Abs. 6 KAG ein neuer Satz 3 eingefügt, wonach bei Gebühren für Bestattungseinrichtungen Satz 2 keine Anwendung findet.

In der neuen Kalkulation wird neben Erdurnengräbern auch eine Urnenwand berücksichtigt. Bei der Urnenwand gilt es zu bedenken, dass Kosten für Grabstein und –pflege nicht mehr notwendig sind. Desweiteren wird durch die Anlage des Anonymen-Grabfeldes diese Bestattungsart völlig neu konzipiert und hat somit einen neuen Berechnungsfaktor. Die bisher vorhandenen Anonymengräber sind gestalterisch eher unscheinbar an der Friedhofsmauer nordseitig angelegt und konnten durch vorhandene Urnenschächte mehrfach belegt werden. Die Aufnahmekapazität ist so gut wie ausgelastet. Die Abrechnung erfolgte lt. einem Stadtratsbeschluss analog zu den Kindergräbern.

Das neue Anonymenfeld wird großzügig im parkähnlichen Charakter angelegt, wodurch diese Art der Bestattung eine erhebliche Aufwertung erfährt. Die Belegung ist jeweils nur mit einer Urne möglich. Die Neugestaltung und der erhöhte Flächenverbrauch haben direkten Einfluss auf die Kosten.

Die neue Kalkulation ist nur auf ein Jahr ausgelegt (01.01.2016 bis 31.12.2016). Dadurch können die tatsächlichen Kosten nach Beendigung der Um- und Neubaumaßnahmen nochmals überprüft werden. Durch eben diese Kosten erhöhen sich natürlich, wie im BAB ersichtlich, die Positionen ‚Abschreibungen‘ und ‚Verzinsung des Anlagekapitals‘ erheblich, wobei hier schon der kalkulatorische Zinssatz von bisher 5,2 auf 3,5 % gesenkt wurde.

Um die nach der neuen Kalkulation, bei einem gleichbleibenden Kostendeckungsgrad von 80 Prozent, notwendigen Gebühreneinnahmen zu erzielen, schlägt die Verwaltung vor, die Grabgebühren wie folgt anzuheben:

	bisherige Gebühr	neue Gebühr	Erhöhung
Grabart	Preis für Ruhefrist	Preis für Ruhefrist	pro Jahr
Kindergrab	128,89 €	112,99 €	-1,99 €
Einzelgrab	434,99 €	569,38 €	8,96 €
Doppelgrab	869,98 €	1.138,76 €	17,92 €
Dreifachgrab	1.178,77 €	1.588,96 €	27,35 €
Urnengrabstätte (Erdreich)	515,54 €	529,65 €	0,94 €
Urnengrabstätte (Urnenwand)	- €	798,90 €	neu
Anonymes Urnengrab	- €	220,69 €	neu
Gruft	1.288,86 €	1.906,76 €	41,19 €

Anders als bei den Grabgebühren soll der Kostendeckungsgrad der Leichenhausgebühren bei 100 % liegen.

Bei den Leichenhausgebühren ergab sich im vergangenen Kalkulationszeitraum ein Defizit in Höhe von 33.057,43 €. Hier liegt die Hauptursache in den Mindereinnahmen in Höhe von ca. 18.500 €, sowie bei höheren Ausgaben (gestiegene Energiekosten). Wie schon bei den Friedhofsgebühren angesprochen, wird dieses Defizit aufgrund Art. 8 Abs. 6 Satz 3 in der Folgekalkulation nicht berücksichtigt, wodurch sogar eine Senkung der Leichenhausgebühren möglich ist.

Für die Kosten der Kühlung ist aufgrund gestiegener Energiekosten eine Erhöhung notwendig.

	Leichenhausgebühr ohne Kühlung - bisher	Leichenhausgebühr ohne Kühlung - neu
Leichenhausgebühr	117,00 €	89,00 €
Kühlung	4,00 €	8,00 €

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Grabgebühren zu erhöhen und aufgrund der Neukalkulation wie folgt festzusetzen

Grabart	neue Gebühr Preis für Ruhefrist
Kindergrab	112,99 €
Einzelgrab	569,38 €
Doppelgrab	1.138,76 €
Dreifachgrab	1.588,96 €
Urnengrabstätte (Erdreich)	529,65 €
Urnengrabstätte (Urnenwand)	798,90 €
Anonymes Urnengrab	220,69 €
Gruft	1.906,76 €

und die Leichenhausgebühren, ebenfalls aufgrund der Neukalkulation, wie folgt festzusetzen:

	Leichenhausgebühr ohne Kühlung - neu
Leichenhausgebühr	89,00 €

sowie die Kosten für die Kühlung mit 8,00 € festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen
NEIN 0

b) Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung:

Aufgrund der Neukalkulation der Grabgebühren ist es notwendig, auch die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung zu ändern.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen
NEIN 0

**Zehnte Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung
der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung**

Vom

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Freilassing vom 30. September 1975, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 37 vom 04. Oktober 1975, Bek.-Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. November 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 45 vom 08. November 2011, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Grabbenutzung wird je Grabplatz für die Dauer der Ruhefrist (§ 9 der Friedhofsatzung) folgende Benutzungsgebühr erhoben:

a)	Kindergrab	112,99 €
b)	Einzelgrabstätte	569,38 €
c)	Doppelgrabstätte	1.138,76 €
d)	Dreifachgrabstätte	1.588,96 €
e)	Gruft	1.906,76 €
f)	Urnengrabstätte (Erdreich)	529,65 €
g)	Urnengrabstätte (Urnenwand)	798,90 €
h)	Anonymes Urnengrab	220,69 € .“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Freilassing, den
Stadt Freilassing

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

c) Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses:

Aufgrund der Neukalkulation der Leichenhausgebühren ist es notwendig, auch die Gebührensatzung zur Satzung des Leichenhauses zu ändern.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen

NEIN 0

**Neunte Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses
im Friedhof Freilassing-Salzburgshofen**

Vom

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburgshofen vom 19. November 1979, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 01. Dezember 1979, Bek.-Nr. 5, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. November 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 45 vom 08. November 2011, Bek.-Nr. 4, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

„

§ 1
Gebühren

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburgshofen folgende Gebühren:

- | | | |
|----|---------------------------|------------|
| a) | ohne Kühlung | 89,00 € |
| b) | mit Kühlung | 97,00 € |
| c) | Benutzung des Sezerraumes | 12,20 € .“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Freilassing, den
Stadt Freilassing

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

7. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Erlass einer Änderungssatzung (Sitzungsgelder für Fraktionssprechersitzungen)

In der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist derzeit lediglich geregelt, dass Sitzungsgeld auch für Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung auf die Arbeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse notwendig sind, sowie für Sitzungen der Steuerungsgruppe Stadtentwicklung gewährt wird.

Dies sollte auch für Fraktionssprechersitzungen zutreffen. Die Satzung ist entsprechend anzupassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen
NEIN 0

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Freilassing zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 20.05.2014, Bek.-Nr. 5, geändert durch Satzung vom 29.09.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 06.10.2015, Bek.-Nr. 1, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Satz 4 wird neu formuliert wie folgt:

„Das Sitzungsgeld wird auch für Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung auf die Arbeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse notwendig sind, sowie für Fraktionssprechersitzungen und Sitzungen der Steuerungsgruppe Stadtentwicklung gewährt.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.07.2015 in Kraft.

Freilassing, den
Stadt Freilassing

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

8. Nachtragshaushalt 2015:
a) Beschluss über den Verwaltungshaushalt (einschließlich der Änderungen im Stellenplan) und Vermögenshaushalt;
b) Erlass einer Nachtragshaushalts-Satzung

Die dieser Vorlage zugrundeliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Stadt Freilassing mit ihren Anlagen enthält alle Änderungen und Ergänzungen aus den Ergebnissen der Vorberatungen.

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss hat den Entwurf in seiner Sitzung vom 02.11.2015 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Nachtragshaushaltssatzung zu erstellen.

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2015, die Stellenplanänderungen und die Nachtragshaushaltssatzung 2015 mit allen Anlagen laut Vorlage der Verwaltung in allen Teilen zu genehmigen und zu beschließen.

Im Rahmen der **Beratung** wird darauf hingewiesen, dass eine Absicht des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts, die Beleuchtungseinrichtungen im Stadtgebiet auf „LED“ umzustellen, im Haushalt nicht ausreichend berücksichtigt sei.

Beschluss zu a):

Der Stadtrat genehmigt den im Entwurf den Stadtratsmitgliedern bereits übersandten 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) einschließlich des Stellenplanes in allen Teilen.

Abstimmungsergebnis:

JA 22 Stimmen
NEIN 1 Stimme

Beschluss zu b):

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015:

Abstimmungsergebnis.

JA 22 Stimmen

NEIN 1 Stimme

STADT FREILASSING

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing
(Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 der Stadt Freilassing wird hiermit festgesetzt;

dadurch werden,

	erhöht €	vermindert €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr verändert €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.694.610		31.813.400	33.508.010
die Ausgaben	1.694.610		31.813.400	33.508.010
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		558.080	7.977.050	7.418.970
die Ausgaben		558.080	7.977.050	7.418.970

§ 2

Im Nachtragshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 1.860.000 Euro um 1.416.910 Euro vermindert auf neu 443.090 Euro.

§ 3

Im Nachtragshaushalt werden die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bisher 6.600.000 Euro erhöht um insgesamt 2.340.000 Euro auf nunmehr neu 8.940.000 Euro.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert (weiterhin 2.000.000 Euro).

§ 6

Die Fälligkeitstermine für Grundsteuerkleinbeträge werden beibehalten.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

9. Energieverbund der städtischen Liegenschaften: **a) Vorstellung der bisherigen Ergebnisse;** **b) Entscheidung über die weitere Vorgehensweise**

a) Vorstellung der bisherigen Ergebnisse

Ein wesentliches Teilergebnis des im Jahr 2012 abgeschlossenen Stadtentwicklungskonzeptes ist das Thema Energie und Klimaschutz. Mit der Durchführung der geplanten Maßnahme können mehrere Meilensteine des Themenfeldes Energie (M3, M6, M7; Seiten 166 ff.) teilweise umgesetzt werden. Ziel des Projekts ist es, die modulare Umsetzung der Klimaziele und die schrittweise Erhöhung der Nutzung regenerativer Energiequellen. Bisher besteht zwischen der Grundschule und der Mittelschule und Bücherei ein Energieverbund. Die Wärmeerzeugungsanlagen der Grundschule haben bereits ihre technische Lebensdauer überschritten. Ebenso die des Vereinsjugendheims. Das Risiko von Ausfällen wird somit höher.

Die Wärmeerzeugungsanlagen des Badylons müssen aufgrund des Hochwassers 2013 erneuert werden. Eine aus dem Jahr 2013 (Februar) vorliegende Untersuchung zeigt, dass ein Austausch der bestehenden Anlagen mit entsprechend angepassten Leistungen nicht wirtschaftlich ist, d.h. ein reiner Betrieb zur Wärmeerzeugung stellt sich nicht wirtschaftlich dar.

Im Rahmen der Vorplanung für den Ersatzneubau Badylon wurden 12 verschiedene Varianten untersucht. In der Stadtratssitzung vom 24.06.2015 hat der Stadtrat beschlossen, dass unter anderem ein gasbetriebenes BHKW für die Versorgung des Badylons in der weiteren Planung verfolgt werden soll.

Ziel des Energieverbundes ist die städtischen Liegenschaften in unmittelbarer Nähe miteinander zu verbinden und mit Wärme und Strom zu versorgen.

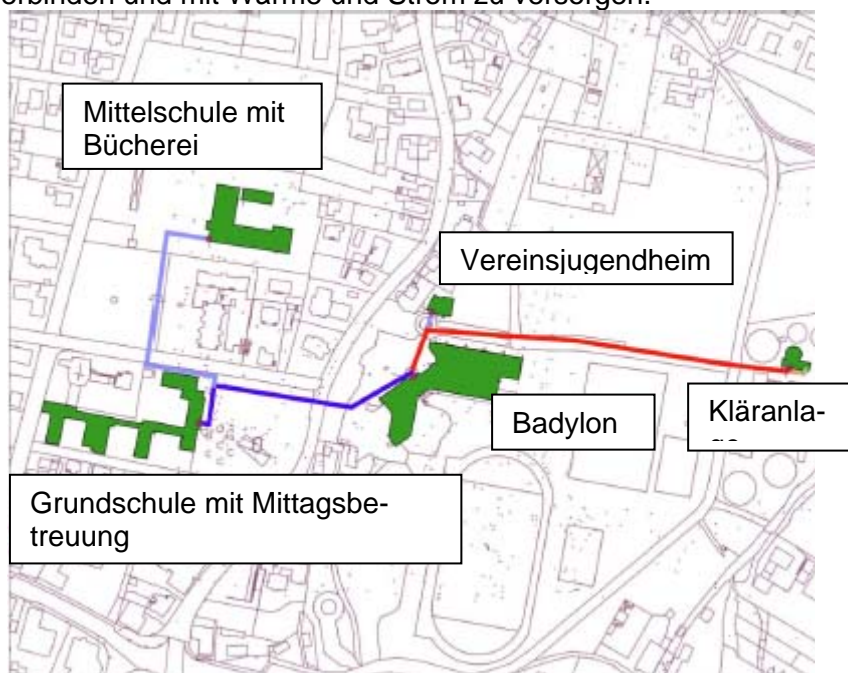


Abbildung 1: Möglicher Verbund städtischer Liegenschaften

Aufgrund der Immissionsschutzrechtlichen Auflagen soll eine Energiezentrale geplant werden. Diese soll nördlich der Kläranlage errichtet werden. Das Ingenieurbüro Grassmann hat in Absprache mit der Stadt Freilassing bezüglich der Energieversorgung drei Varianten betrachtet.

Ziel der Variantenbetrachtung ist nicht nur den Einsatz fossiler Energieträger, sondern auch die Möglichkeit regenerativer Energiequellen zu untersuchen. Im Zuge der in naher Zukunft zu realisierenden Bauvorhaben, wie z.B. Neubau Badylon und den erforderlichen Pflegearbeiten wie Gewässer III. Ordnung, Parkanlagen, Plätze, Grundstücke, Spielplätze usw. sind erhöhte Mengen an Schnittgut zu erwarten. Durch die Verbindung der Pflegearbeiten und der notwendigen Rodungsarbeiten könnten die entsprechenden Ressourcen zur zukünftigen Energieversorgung genutzt werden.

Folgende Varianten wurden betrachtet:

Variante 1: (Gas 800 KW + Gas 640 KW + BHKW 212 KW th, 140 KW el)

Variante 2: (Gas 640 KW + Hackschnitzel 800 KW + BHKW 212 KW th, 140 KW el)

Variante 3: (Gas 640 KW + Gas 400 KW + Hackschnitzel 400 KW + BHKW 212 KW th, 140 KW el)

Grundprinzip der Energieerzeugung:

Im Bestand waren rund 2,7 MWh zur Deckung des Jahresheizenergiebedarfs der o.g. Liegenschaften notwendig. Der Stromverbrauch der Liegenschaften lag bei rund 1,1 MWh.

Das BHKW soll die Grundlast für die Wärmeversorgung für die städtischen Liegenschaften erzeugen. Die Spitzenlasten sollen über Gaskessel oder Hackschnitzelkessel abgedeckt werden. Die Wärmeversorgung kann bedarfsabhängig angepasst werden.

Durch den Einsatz des BHKWs kann Eigenstrom erzeugt werden. Die Stromerzeugung über das BHKW stellt sich wirtschaftlich günstiger als der Bezug über den Energieversorger dar. Zudem kann durch den Einsatz des BHKWs eine KWK Förderung bezogen werden.

Die „Einsparungen“ wurden im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach der VDI 2067 bei allen drei Varianten berücksichtigt. Folgende Parameter wurden berücksichtigt: Investitionskosten, Aufwand Instandsetzung, Aufwand Wartung, Aufwand Bedienung, Energiekosten. Bei der Betrachtung der Hackschnitzelanlagen ist eine angenommene „Eigenproduktion von 25 %“ angesetzt.

Die Kläranlage ist derzeit nicht in der Betrachtung berücksichtigt. Die beiden BHKWs in der Kläranlage laufen derzeit im ersten Betriebsjahr. Genaue Aussagen über die Effizienz sollten erst nach einer kompletten Jahresheizperiode getroffen werden. Außerdem sollte im Bereich der Kläranlage die Notwendigkeit der Erweiterung bzw. der Erneuerung des Faulturms weiterverfolgt werden. Eine spätere Zusammenführung der Energieerzeuger stellt sich derzeit als sinnvoll und durchführbar dar.

Darstellung der Variantenbetrachtung:

Unter Berücksichtigung der oben genannten Parameter stellen sich die Varianten wie folgt dar:

Die Investitionskosten für die Varianten betragen:

Variante 1: rund 1.220.000 Euro brutto

Variante 2: rund 1.681.000 Euro brutto

Variante 3: rund 1.608.000 Euro brutto

Amortisation Variante 1: in 9 – 10 Jahren

Amortisation Variante 2: in 11 – 12 Jahren

Amortisation Variante 3: in 11 – 12 Jahren

CO2 Einsparung(gegenüber Bestand):

Variante 1: rund 194,4 to

Variante 2: rund 414,9 to

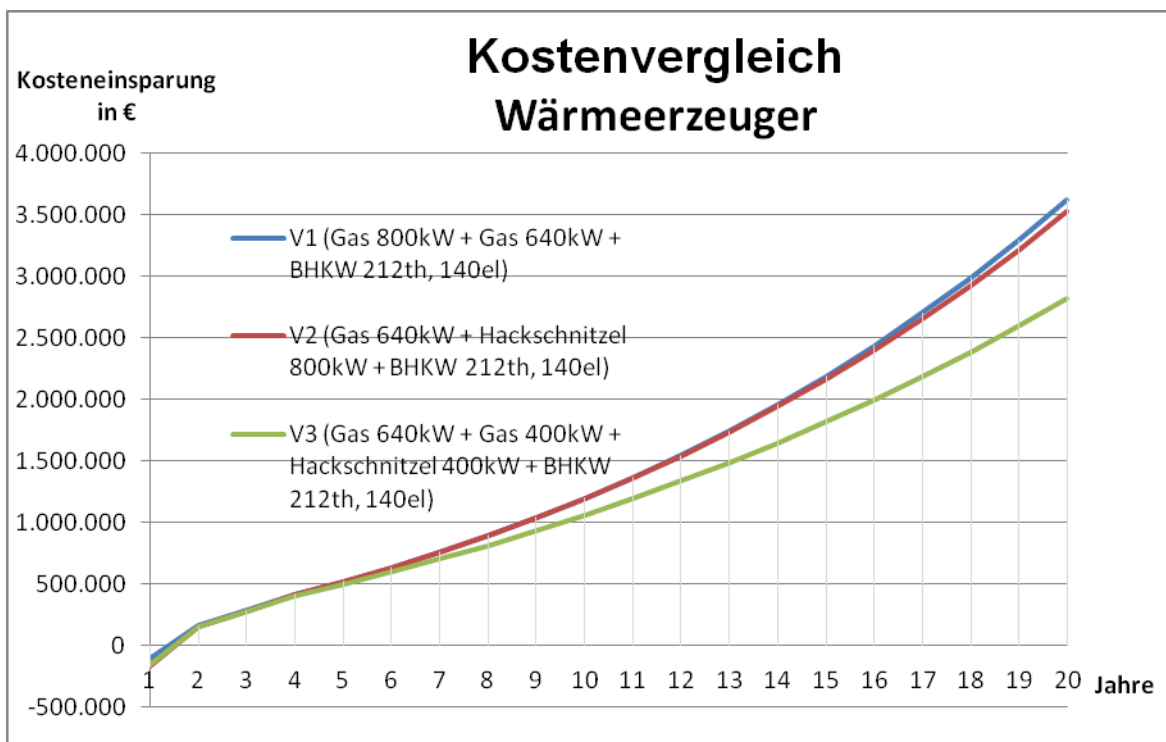
Variante 3: rund 345,0 to

Primärenergie Reduzierung (gegenüber Bestand):

Variante 1: rund 22%

Variante 2: rund 39 %

Variante 3: rund 34 %



Ergebnisse der bisherigen Machbarkeitstudie:

Alle drei untersuchten Varianten bieten eine Amortisation innerhalb des Betrachtungszeitraums von 20 Jahren. Die Eigenstromerzeugung mittels BHKW stellt sich als wirtschaftlich und empfehlenswert dar. Durch die gute dauerhafte Auslastung für die Erzeugung von Heizwärme (Warmwasser und Heizung) kann die erforderliche Grundlast zu ca. 60 % des Jahresbedarfs abgedeckt werden.

Die Parameter der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Preissteigerung Energie, Kalkulation Betriebskosten usw.) basieren auf statistische Werte des 10-Jahres Durchschnitts.

Der betriebliche Aufwand mit einer Hackschnitzelanlage ist höher als der Aufwand einer rein gasbetriebenen Energiezentrale.

Der ökologische Aspekt hinsichtlich CO₂ Einsparung und Reduzierung des Primärenergieverbrauchs ist bei den Varianten 2 und 3 besser.

Ausblick in die Zukunft in Verbindung mit dem Energieverbund:

Durch den Ausbau der Stromnetze der Energieversorger kann es zu weiteren Umlagen kommen, die den Stromkunden treffen. Der Aufbau eines internen Stromnetzes wird als sinnvoll und zukunftsfähig betrachtet. Die redundante Versorgungsmöglichkeit des EVU soll aufrechterhalten bleiben.

Umbau- /Erweiterung- oder Neubau der Grundschule: Möglichkeit des Einsatzes einer zentralen Adiabate Kühlanlagen zur Optimierung der Auslastung des BHKWs

Neubau Bauhof: Möglichkeit des Anschlusses Bauhof – Verbesserung der sowieso erforderlichen Entsorgungsprozesse des Grüngutabschnittes aus den Pflege-, Wald- und Gewässerarbeiten.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

b) Entscheidung über die weitere Vorgehensweise

Lage der Energiezentrale:

Aufgrund der Standortvorteile – Zulieferung, Anbindung an die Liegenschaften, hydraulische Bedingungen, Anbindung der Kläranlage, ggf. Anbindung eines Bauhofes usw. wird vorgeschlagen, dass der Standort der Energiezentrale nördlich der Kläranlage weiterverfolgt werden soll. Die Energiezentrale soll als eigenständiges Bauwerk erschlossen werden.

Entscheidung zur Variantenbetrachtung V1 – V3:

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach VDI 2067 wurde im vorangegangenen Sachvortrag dargestellt. Aufgrund der zukünftigen Perspektiven (Grundschule, Bauhof, Kläranlage) kann sich der Einsatz der Energieträger innerhalb der nächsten 10 bis 15 Jahre ändern. Der Einsatz von regenerativen Energieträgern z.B. Klärgas oder Hackschnitzel kann sich durchaus positiver entwickeln.

Zur Entscheidungsfindung, welche Variante zukunftsfähig ist sollten folgende Fragen weiterverfolgt werden:

Welche Energieträger kommen zum Einsatz (kurz und langfristig und zu welchem Anteil)?

Welche Abnehmer, Zulieferer kommen in den nächsten Jahren in Frage?

Wie flexibel ist der Einsatz der einzelnen Komponenten der Energieerzeuger?

Wie hoch ist die Effizienz der einzelnen Komponenten der Energieerzeuger?

Es wird vorgeschlagen, dass die Variante 3 weiterverfolgt werden soll, da diese hinsichtlich der Dimensionierung der Kesselanlagen am flexibelsten ist. Die Hackschnitzelanlage kann modular, je nach Anfall des späteren Eigenanteils oder der Preisentwicklung angepasst werden. Die Brennwärtekessel können mit der Entwicklung der Kläranlage gekoppelt werden und die erforderlichen Leistungen für einen wahrscheinlichen Bauhofneubau können flexibel abgedeckt werden.

Genaue Potentialanalyse der Eigenmittelerzeugung:

Die Datengrundlage der möglichen Ressourcen zur Hackschnitzelgewinnung sollte im nächsten Planungsschritt weiterverfolgt werden. Die involvierten Stellen sollten die entsprechende Datengrundlage aufarbeiten.

Beratungsleistungen durch Fachstellen:

Es wird vorgeschlagen weitere Fachstellen wie z.B. Carmen e.V. in der weiteren Planung zu integrieren.

Entscheidung zur Antragsstellung im Rahmen des Bundesprogramm Sanierung Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen

Im Oktober 2015 wurde kurzfristig ein Förderprogramm durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur „Sanierung von kommunalen Einrichtungen“ aufgelegt.

Es handelt sich um ein Sanierungsprogramm mit den Förderschwerpunkten Sportstätten, Jugend- und Kultureinrichtungen.

Gefördert werden unter anderem Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, den Primärenergieverbrauch mindern und den CO₂-Ausstoß senken.

Um die Möglichkeit auf Teilnahme am Förderprogramm zu wahren, muss bis 13.11.2015 ein Antrag gestellt werden. Zu den notwendigen Unterlagen gehört ein Stadtratsbeschluss über die Durchführung der Maßnahme. Dieser kann nachgereicht werden.

Bei Aufnahme in das Programm erhält die Stadt Freilassing eine Förderung in Höhe von 45 % der förderfähigen Kosten. Die Entscheidung über die Programmaufnahme fällt im ersten Halbjahr 2016.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Maßnahme Energieverbund städtischer Liegenschaften weiter zu verfolgen.

Die Lage der Energiezentrale soll nördlich der Kläranlage festgelegt werden. Die Variante 3 soll der weiteren Planung des Energieverbundes zu Grunde gelegt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt die Datengrundlage für eine Potentialanalyse der Eigenmittelerzeugung von Hackschnitzeln aufzuarbeiten und Fachstellen in der weiteren Planung einzubinden.

Die Verwaltung wird beauftragt den Antrag für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen“ zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen

NEIN 0

10. Wünsche und Anfragen

1. Antwortschreiben Dr. Peter Ramsauer zur Grenzsituation der Stadt Freilassing

Erster Bürgermeister Flatscher verliest vollinhaltlich ein Schreiben vom 05.11.2015 des Stimmkreisabgeordneten im Deutschen Bundestag Dr. Peter Ramsauer; das dem Original dieser Niederschrift als **Anlage 5** beigefügt ist.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

2. E-Mail der Freilassinger Tafel bezüglich der Gewährung eines Mietzuschusses für Räumlichkeiten

Erster Bürgermeister Flatscher verliest eine E-Mail vom 25.10.2015 vollinhaltlich:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Flatscher, leider habe ich erst jetzt eine Kopie Ihres sehr hilfreichen Bewilligungs-Zuschusses vom 29.07.2015 erhalten.

Im Namen der Bedürftigen von Freilassing, Ainring und Saaldorf-Surheim bedanke ich mich beim Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss der Stadt Freilassing für die für uns so wichtige Gewährung eines jährlichen Zuschusses von 5.000 Euro für unsere Mietkosten. Auch sind wir sehr dankbar für die unentgeltliche Überlassung einer zusätzlichen Mülltonne, die wir dringend benötigen.

Durch Ihre Zusage können wir unsere Kräfte jetzt – durch weniger Geldsorgen gestärkt – den auf uns zukommenden Herausforderungen widmen.

Mit nochmals bestem Dank

Erika Wimmer

Freilassinger Tafel“

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

3. Gesprächsrunde zur Flüchtlingssituation mit Bundesverkehrsministerin Ursula von der Leyen

Erster Bürgermeister Flatscher berichtet über eine Einladung von Bundesverteidigungsministerin Ursula von der Leyen zur aktuellen Flüchtlingssituation. Er verliest diese Einladung samt Teilnehmerliste, die dem Original dieser Niederschrift als **Anlage 6** beigelegt ist, vollinhaltlich. Er weist darauf hin, dass die Einladung zur Gesprächsrunde im Auftrag von Bundeskanzlerin Angela Merkel erfolgt sei. In dieser Angelegenheit würden weitere Gespräche insbesondere mit dem Ziel stattfinden, bei der Einreise von Flüchtlingen die nötigen Grenzkontrollen weiter zu optimieren. Im Rahmen des Treffens habe er erneut darauf aufmerksam gemacht, dass das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben in Freilassing nach wie vor stark unter den Grenzkontrollen leide, auch wenn die Überprüfung der einreisenden Flüchtlinge notwendig sei.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

4. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmmmissionen (ADF)

Stadtratsmitglied Oestreich-Grau bittet Bürgermeister Flatscher um Bekanntgabe der Ergebnisse seines Besuches beim Luftamt Südbayern sowie der Deutschen Flugsicherung.

Erster Bürgermeister Flatscher informiert, dass er an der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmmmissionen teilgenommen habe, bei der auch das Luftamt Südbayern vertreten sei. Die in der Bürgerversammlung gestellten Anträge im Hinblick auf die Fluglärm-Problematik habe er bei dem Termin mit dem Fluglärmschutzbeauftragten des Luftamtes Südbayern ansprechen können. Vor diesem Hintergrund werde es kurzfris-

tig einen Gesprächstermin geben, zu dem die Verantwortlichen des Fluglärmschutzverbandes eingeladen würden.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

5. Regelmäßige Berichterstattung des Fluglärmschutzverbandes Rupertiwinkel

Stadratsmitglied Schmähl regt an, dass die Vorstandschaft des Fluglärmschutzverbandes Rupertiwinkel in regelmäßigen Abständen im Stadtrat berichten solle.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

6. Hinweis im Stadtjournal auf Steuer-Identifikationsnummer

Stadratsmitglied Judl berichtet, dass offensichtlich vielen Bürgerinnen und Bürgern die Steuer-Identifikationsnummer nicht vorliege. Im Internet sei zu finden, dass Anträge auf Kindergeld nicht bearbeitet und laufende Zahlungen eingestellt würden, wenn die Steuer-Identifikationsnummer nicht mitgeteilt werden könne. Er bittet um Hinweis im nächsten Stadtjournal, dass diese Nummer beim zuständigen Finanzamt erfragt werden könne.

Einwohnermeldeamtsleiterin Richter ergänzt, dass die Steueridentifikationsnummer auch beim zuständigen Einwohnermeldeamt vorliege.

Erster Bürgermeister Flatscher sichert die Aufnahme des Hinweises im nächsten Stadtjournal zu.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7. Übersicht aller Grundstücke im Eigentum der Stadt Freilassing

Stadratsmitglied Hartmann fragt an, bis zu welchem Zeitpunkt die vorgesehene Übersicht aller Grundstücke vorgelegt werde, die sich im Eigentum der Stadt Freilassing befinden und unter Umständen bebaut werden könnten.

Stadratsmitglied Rilling bittet, die Übersicht vorab den Fraktionen zur Beratung zuzuleiten.

Erster Bürgermeister Flatscher teilt mit, die Angelegenheit bedürfe einer gründlichen Prüfung. Die Verwaltung werde versuchen, die Liste zeitnah fertigzustellen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

8. Gehsteigbereich in der Dachsteinstraße

Stadtratsmitglied Popp bedankt sich bei der Stadtverwaltung für die umgehende Erledigung ihres Anliegens, den Gehsteigbereich in der Dachsteinstraße auch für gehandicapte Mitbürger wieder nutzbar zu machen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9. Verlagerung der Grenzkontrollen auf österreichisches Staatsgebiet

Zweiter Bürgermeister Schacherbauer informiert, der bayerische Innenminister Joachim Hermann habe bekannt gegeben, dass die Grenzkontrollen aufgrund der Flüchtlingssituation offensichtlich länger Bestand hätten und möglicherweise sogar verstärkt würden. Derzeit befinde sich auf der Grenzbrücke ein Container, der die Bundespolizisten vor widrigen Witterungsverhältnissen schützen soll, andererseits aber ein optisches Hindernis darstelle. Er regt an, die Kontrollen wenige Meter am ehemaligen Grenzübergang zurückzusetzen, so dass die Grenzbrücke frei bleibe und die kontrollierte Einreise zweispurig abgewickelt werden könne.

Erster Bürgermeister Flatscher informiert, dass dies auf Regierungsebene beschlossen werden müsse. Es liege in diesem Fall in erster Linie an der österreichischen Bundesregierung, den Freilassingern Interessen entgegenzukommen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

10. Spielplatz auf dem „Meßnerhausgrundstück“

Zweiter Bürgermeister Schacherbauer bittet, die beschädigte Einfriedung des Spielplatzes am sogenannten „Meßnerhausgrundstück“ zu reparieren.

Erster Bürgermeister Flatscher sichert eine Überprüfung zu.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

11. Veröffentlichung der Daten und Unterlagen zum Hochwasser 2013

Stadtratsmitglied Löw bittet, die Daten und Unterlagen zum Hochwasser auf der Homepage der Stadt Freilassing zu veröffentlichen

Erster Bürgermeister Flatscher sichert eine Überprüfung der Angelegenheit zu.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

12. Gießkannen im Friedhof Freilassing-Salzburghofen

Stadratsmitglied Löw regt an, im alten Friedhofsteil des Friedhofes Freilassing-Salzburghofen eine Haltevorrichtung für Gießkannen anzubringen.

Erster Bürgermeister Flatscher sichert eine Überprüfung der Angelegenheit zu.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

13. Geplante Schließung von zwei Filialen der Sparkasse Berchtesgadener Land in Freilassing

Stadratsmitglied Löw berichtet, die Sparkasse Berchtesgadener Land plane, zwei ihrer Filialen in Freilassing zu schließen und fordert, dieses Vorhaben nach Möglichkeit rückgängig zu machen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt **Erster Bürgermeister Josef Flatscher** die öffentliche Sitzung um 20.06 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird genehmigt in der Stadtratssitzung am 14.12.2015.

Zu TOP I.1 – I.5

Freilassing, 16.11.2015
STADT FREILASSING

Schriftführerin

Gottfried Schacherbauer
Zweiter Bürgermeister

Petra Richter

Zu TOP I.6 – I.10

Freilassing, 16.11.2015
STADT FREILASSING

Schriftführerin:

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Petra Richter